

*Ausgabe
vom 31.03.2009*

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Obernholz, 15. Dezember 2008

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 20.03.2009

Rodewald
Bürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG IM ORTSTEIL WETTENDORF

Gemeinde Obernholz

Landkreis Gifhorn

März 2009

PRÄAMBEL

Aufgrund § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 6 (1) und 40 (1) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage mit einer gestrichelten Linie umrandete Fläche wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wettendorf der Gemeinde Obernholz einbezogen.

Es werden zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen. Der Planausschnitt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung und trägt die Aufschrift

„Anlage zur Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf der Gemeinde Obernholz vom 14.03.2009“.⁵

⁵ abgedruckt auf Seite 125 dieses Amtsblattes

Datum, Siegel und Unterschrift Bürgermeister

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernholz, 25.03.2009

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 07.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	791.400 €
	in der Ausgabe auf	791.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	66.700 €
	in der Ausgabe auf	66.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 € festgesetzt.